

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Kulturausschuss	09.03.2010/ 18.05.2010	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	01.06.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.06.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erhöhung der Kursentgelte der Volkshochschule

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen, der Rat der Stadt beschließt, die Kursentgelte der Volkshochschule zu erhöhen.

Die Kursentgelte der VHS werden grundsätzlich um 0,05 € je Unterrichtseinheit angehoben, die Kursentgelte im Ernährungsbereich (Kochkurse) werden um 0,55 € pro Unterrichtseinheit und die Entgelte für Kurse des Fachbereichs Sprachen im Firmengeschäft um 13% angehoben.

Begründung:

Ausgangslage

Die defizitäre Haushaltssituation der Stadt Bielefeld erfordert eine umgehende Reaktion auf die Finanzlage der Stadt. Die Gewerbesteuerrückgänge, die Einnahmeeinbußen aufgrund des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes (in Höhe von rd. 23 Millionen – bezogen auf die Jahre 2010 bis 2014) und die Ausgabensteigerungen wegen der Neustrukturierung im Rahmen des SGB II können nicht mehr aufgefangen werden, ohne in allen Handlungsfeldern der Stadt Bielefeld nicht nur die Ausgabenhöhe zu senken, sondern auch die Erträge zu erhöhen.

Diese Forderung ist auch von allen im Rat der Stadt Bielefeld vertretenen Fraktionen erhoben worden. Als erste Sparmaßnahme wurde die Altersteilzeitregelung für Beamte eingeschränkt (auf diese Weise werden erhebliche Rückstellungen vermieden). Leistungsprämien für Beamte in Höhe von 475.000 €/Jahr werden in den nächsten Jahren nicht mehr gezahlt.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 77 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
 2. im Übrigen aus Steuern
- zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Nach Abs. 3 der Vorschrift darf sie Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass die Kommunen ungeachtet der „sonstigen Einnahmen“ ver-

pflichtet sind, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen. Die Rechtsprechung hat u. a. aktuell bestätigt, dass die Gemeinden verpflichtet sind, alle Möglichkeiten zur Erhebung von Leistungsentgelten auszunutzen. Es ist ihnen untersagt, ohne hinreichenden Grund auf spezielle Entgelte zu verzichten und damit die Hauptlast der Finanzierung ihrer Aufgaben auf den anonymen Steuerzahler zu verlagern. Vielmehr soll derjenige, der kommunale Leistungen in Anspruch nimmt oder eine kommunale Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen.

Soweit vertretbar und geboten, ist eine kostendeckende Festsetzung der Entgelte anzustreben:

- Die Ausschöpfung einer Einnahmequelle ist dann als „geboten“ anzusehen, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit) gewahrt ist.
- Demgegenüber steht der Gemeinde bei der Bestimmung dessen, was als „vertretbar“ anzusehen ist, grundsätzlich ein erheblicher Spielraum zu eigenverantwortlicher Gestaltung zu. So wird es der Gemeinde ermöglicht, bei Bestimmung von Art und Umfang der speziellen Entgelte insbesondere soziale und (finanz-) wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Dabei ist allerdings zwingend zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung zur Ausschöpfung der Einnahmequellen in besonderer Weise für Gemeinden gilt, die wegen ihres defizitären Haushalts einer vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW unterliegen. Aus diesem Grund ist der diesen Gemeinden grundsätzlich bei der Beurteilung des Merkmals „vertretbar“ eingeräumte erhebliche Entscheidungsspielraum eingeschränkt.

Das Land NRW weist in dem Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ ausdrücklich darauf hin, dass Gemeinden mit unausgeglichenem Ergebnisplan in besonderer Weise gehalten sind, alle Ertragsmöglichkeiten zu realisieren, um schnellstmöglich wieder ihrer Verpflichtung zur Herstellung eines Ausgleichs nachzukommen. Die Stadt Bielefeld kommt mit den vorgeschlagenen Erhöhungen also „nur“ einer entsprechenden Weisung zuvor.

Erhöhung der Kursentgelte der Volkshochschule

Vor dem Hintergrund der zuvor skizzierten Rahmenbedingungen wird vorgeschlagen, die Kursentgelte der Volkshochschule zu erhöhen.

Die Volkshochschule hat ein umfangreiches Programmangebot, das in der Regel in Form von Kursen durchgeführt wird. Gemäß der Entgeltordnung für die VHS sind die Kursgebühren grundsätzlich kostendeckend zu erheben. Aufgrund von Preissteigerungen sind die Entgelte anzupassen.

Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Kursgebühren kann eine Einnahmeerhöhung von insgesamt 23.350 € p. a. erreicht werden. Diese Einnahmesteigerung steht unter der Prämisse, dass das Nachfrageverhalten der Bürgerinnen und Bürger weitgehend unverändert bleibt und die VHS das Angebot im bisherigen Umfang anbieten kann. Dazu ist die Bereitstellung der gleichen Ressourcen erforderlich. Die Erhöhungen wirken sich wie folgt aus:

1) Erhöhung aller Kursentgelte der VHS um 0,05 € je Unterrichtseinheit

Beispiel:

Bisher:			
30 Unterrichtseinheiten je 2,45 €	Kursentgelt		73,50 €
Nach der Erhöhung:			
30 Unterrichtseinheiten je 2,50 €	Kursentgelt		75,00 €

Vergleichszahl:

Durchgeführte Unterrichtseinheiten im Zeitraum vom 01.01. 2009 bis zum 31.12.2009: 38.300, da jeder Kurs in der Regel mit 10 Teilnehmern statt findet, ergeben sich:

Geschätzte Mehreinnahmen von 19.100,00 €

Mit dieser maßvollen Erhöhung soll erreicht werden, dass Mehreinnahmen zur Deckung des Aufwands erzielt werden und die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer weiterhin die Kurse besuchen.

2) Erhöhung der Kursentgelte um 0,55 € pro Unterrichtseinheit im Ernährungsbereich (Kochkurse)

Beispiel: Bisher:
Tageskurs (incl. Lebensmittelkosten und Spesen) bei 2,45 € pro Unterrichtseinheit
Kursentgelt 27,00 €

Nach der Erhöhung:
Tageskurs (incl. Lebensmittelkosten und Spesen) bei 3,00 € pro Unterrichtseinheit
Kursentgelt 31,00 €

Geschätzte Mehreinnahmen 1.250,00 €

Aufgrund des erhöhten Aufwands für die Kurse im Ernährungsbereich ist eine Anpassung der Entgelte im vorgeschlagenen Umfang notwendig, um den Aufwand zu decken.

3) Erhöhung der Entgelte um 13% für Kurse des FB 4 im Firmengeschäft

Beispiel: Bisher:
60 Unterrichtseinheiten zu einem Kursentgelt von 2.400,00 €

Nach der Erhöhung:
60 Unterrichtseinheiten zu einem Kursentgelt von 2.700,00 €

Geschätzte Mehreinnahmen 3.000,00 €

In diesem Bereich, soll ein Entgelt dem Aufwand entsprechend erhoben werden. Diese Kurse sind aufwendiger als die anderen. Die Partner sind Firmen, die für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Kurse bei der VHS buchen.

Mit den drei Maßnahmen wird ein Gesamtbetrag pro Jahr von 23.350,00 € zu erreichen sein.

Die VHS kann die Kursentgelte erst zum Beginn des zweiten Semesters erhöhen, da das 1. Semester bereits läuft. Mit dem Programmheft für das 2. Semester, ab dem 01.08.2010 können die neuen Entgelte erhoben werden.

Der Gesamtbetrag der geschätzten Mehreinnahmen ab dem 01.08.2010 beträgt 11.500,00 €

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Tim Kähler